



FINANZAMT
BERNKASTEL –
WITTLICH

Finanzamt Bernkastel-Wittlich – 54469 Bernkastel-Kues

Unterer Sehlmet 15
54516 Wittlich
Außenstelle Bernkastel-Kues

Herrn
Franz-Josef Oster
Moselbahnstr. 16
54470 Bernkastel-Kues

Cusanusstr. 21
54470 Bernkastel-Kues

Telefon: 06571 9536-0
Telefax: 06571 9536-13400
Poststelle@fa-wi.fin-rip.de
www.finanzamt-bernkastel-
wittlich.de

03.11.2010

Länderschlüssel:	27
Finanzamtsnummer:	07
Steuernummer:	0712530508
Sicherheitsnummer:	04855563

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in/E-Mail	Telefon/Fax
Ehemann: 85 321 904 705		Herr Neuroth	06531 506 - 13316
Ehefrau: 49 321 705 803			06531 506 - 43736
07 / 125 / 30508			
Bitte immer angeben!			

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Herrn Franz-Josef Oster, Moselbahnstr. 16, 54470 Bernkastel-Kues
Rechtsform	Einzelunternehmen

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 27.11.2010 bis zum 26.11.2013.

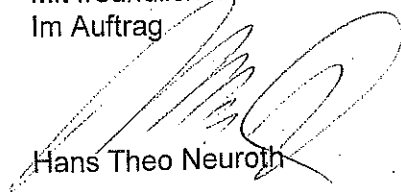
Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Hans Theo Neuroth



Service-Center
Mo. bis Mi.: 8:00 – 17:00 Uhr
Do.: 8:00 – 18:00 Uhr
Fr.: 8:00 – 13:00 Uhr
(oder nach Vereinbarung)

Zuständige
Finanzkasse
Daun
Postfach 11 60
54550 Daun

Bankverbindung
RLP Bank (LBBW) für Auslandsüberweisungen:
Kto.-Nr 740 150 7473 IBAN: DE26600501017401507473
BLZ 600 501 01 BIC: SOLADEST
Info-Hotline der Finanzämter: 0180 / 3 757 400
(9 Cent/Minute, aus dem dt. Festnetz, max. 42 Cent/Minute mobil)

OFD-K01545

